

# LANDESKONFERENZ

DER HAUPTAMTLICHEN FACHLEHRER  
F. SOZIALARBEIT / SOZIALPÄDAGOGIK  
AN FACHHOCHSCHULEN UND  
GESAMTHOCHSCHULEN NW

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für  
Wissenschaft und Forschung des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

c/o Erich Oldenburg  
Kurt Schumacher Str. 6  
Fachhochschule Bielefeld  
Fachbereich Sozialwesen  
4800 Bielefeld 1

10.06.1987



Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bezug: Anhörung am 1./2. Juli 1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Dokumentation zur Stellung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Lehrpersonal an Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Sie ist als Stellungnahme der Landeskongferenz zum Gesetzentwurf der Landesregierung erstellt worden. Da wir uns zur bevorstehenden Anhörung nur schriftlich artikulieren können, bitten wir um besondere Beachtung.

In dem Regierungsentwurf werden Positionen festgeschrieben, die sich äußerst nachteilig auf die Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen auswirken werden und damit auch negativ in die "Soziale Praxis" hineinwirken.

Der Regierungsentwurf intendiert, daß die lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen von der verantwortlichen Mitgestaltung der Ausbildung abgekoppelt werden, obwohl sie die einzigen Fachvertreter sind, die an Fachhochschulen den Beruf repräsentieren, für den ausgebildet wird.

Wir haben die begründete Sorge, daß damit die Zielsetzung des Fachhochschulstudiums auf Dauer verloren geht; nämlich eine praxisorientierte Ausbildung auf

1104/L

wissenschaftlicher Grundlage zu vermitteln. Die beiliegende Dokumentation soll Ihnen zu diesem Sachverhalt Informationen geben.

Die vorangehende Problemskizze enthält neben unserem Forderungskatalog die inhaltliche Begründungsebene für die Sicherstellung einer handlungsorientierten Lehre. Sie wird im zweiten Teil gestützt durch Beiträge und Stellungnahmen relevanter Gruppen aus Hochschule und Praxis.

Die weiteren Beratungen zur Novellierung stehen in diesen Wochen an. Insofern wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie aus Ihrer Funktion und Aufgabenstellung heraus mit versuchen würden, das Novellierungsvorhaben im Sinne einer Sicherstellung der praxisorientierten Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage zu beeinflussen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag der Landeskongferenz  
Ihr



(Erich Oldenburg)

1104/31

L A N D E S K O N F E R E N Z  
DER HAUPTAMTLICHEN FACHLEHRER  
FÜR SOZIALARBEIT/SOZIALPÄDAGOGIK  
AN FACHHOCHSCHULEN UND  
GESAMTHOCHSCHULEN NW

D O K U M E N T A T I O N

zur Stellung der Sozialarbeiter  
und Sozialpädagogen im Lehr -  
personal an Fachhochschulen und  
Gesamthochschulen des Landes  
Nordrhein - Westfalen

Juni 1987

LANDESKONFERENZ  
DER HAUPTAMTLICHEN FACHLEHRER  
FÜR SOZIALARBEIT/SOZIALPÄDAGOGIK  
AN FACHHOCHSCHULEN UND  
GESAMTHOCHSCHULEN NW

c/o Erich Oldenburg  
Kurt-Schumacher-Str. 6  
Fachhochschule Bielefeld  
Fachbereich Sozialwesen  
4800 Bielefeld 1

D o k u m e n t a t i o n

zur Stellung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen  
im Lehrpersonal an Fachhochschulen und Gesamthoch-  
schulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Juni 1987

INHALTSVERZEICHNIS

Problemskizze	S. I - VI
Dokumentation	S. 1 - 45
1. Aufruf der Landeskonzferenz NW /August 1986 - Abdruck des Aufrufes in: Neue Praxis, Ausgabe 6/86 - Abdruck des Aufrufes in: Der Sozialarbeiter, Ausgabe 6/86	S. 1
2. Plenarprotokoll 8/11/909 des Landtags NW vom 07.11.1979	S. 3
3. Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik/Sozial- pädagogik/Sozialarbeit vom 26./27.01.1984	S. 5
4. Stellungnahme der Konferenz der Fachbereichsleiter der Fachbereiche Sozialwesen in der BRD - Schreiben der Konferenz der Fachbereichsleitungen der Fachbereiche für Sozialwesen in der BRD an die Ministerin Frau Anke Brunn vom 14.04.1987 - Stellungnahme zur Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen an Hochschulen, Beschluß vom 09.01.1984	S. 7  S. 12
5. Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Anforderungen an eine berufsqualifizierende Ausbildung der Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main Nr. 5, 1983 - Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Empfehlungen der Studienreform- kommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Frank- furt, 26.03.1985 - Schreiben des Deutschen Vereins an die Landeskonzferenz vom 07.01.1987	S. 13  S. 14  S. 15
6. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landes- jugendbehörde zu den Empfehlungen der überregionalen Stu- dienreformkommission Sozialpädagogik/Sozialarbeit vom 18.09.1985	S. 17
7. Beschluß der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in NW	S. 18
8. Stellungnahme der Landesdekanekonferenz NW vom 30.06.1986	S. 19
9. Fachhochschule Bielefeld: Beschluß des Senats vom 10.07.1986 Beschluß des Fachbereichsrates vom 22.04.1987	S. 20 S. 21
10. Fachhochschule Hagen: Beschluß des Senats vom 17.07.1986	S. 23
11. Fachhochschule Düsseldorf: Beschluß des Senats vom 08.07.1986 Beschluß des Fachbereichsrates vom 09.07.1986	S. 25 S. 26
12. Universität/Gesamthochschule Siegen: Stellungnahme des ge- meinsamen Ausschusses Sozialwesen vom 17.07.1986	S. 28

13. Fachhochschule Köln: Beschluß des Fachbereichsrates vom 15.01.1987 S. 29
14. Schreiben des Jugendamtleiters Paul Hirschauer, Bielefeld an die Ministerin vom 31.10.1986 S. 31
15. Schreiben des Referenten für Jugend- und Familienhilfe des Sozialdienstes Katholischer Männer, Hans-Wilhelm Friske, Düsseldorf, an die Ministerin vom 24.03.1987 S. 34
16. Vergleichende Untersuchung des Umfangs der Lehrverpflichtung für in der Lehre tätige Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an grundständige Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland; E. Jürgen Krauß, im Fachbereich Sozialwesen der Gesamthochschule Kassel, Juni 1985 S. 36
17. Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. vom 17.03.1985 S. 37
18. Schreiben des Kirchenkreises Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland; Jugendreferat vom 27.04.1987 S. 38
19. Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW an die Zentrale des Sozialdienstes Kath. Männer Düsseldorf vom 21.04.1987 S. 39
20. Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW an die Konferenz der Fachbereichsleitungen der Fachbereiche Sozialwesen für die Bundesrepublik Deutschland vom 29.04.1987 S. 41
21. Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Landeskonzferenz der hauptamtlichen Fachlehrer für Sozialarbeit und Sozialpädagogik vom 19.03.1987 S. 44

- I -

## P R O B L E M S K I Z Z E

Mit der vorliegenden Dokumentation wollen wir als Minderheit im Hochschulbereich, deren Interessen schon bei der Fachhochschulgesetzgebung 1979 unberücksichtigt blieben, unsere berechtigten Forderungen nach einer grundsätzlichen Neuregelung unserer Stellung im Lehrpersonal an Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Novellierung erneut begründen.

Wir erwarten die Einbeziehung folgender Forderungen in die Gesetzgebung:

1. Die selbständige Wahrnehmung von handlungsorientierter Lehre, praxisbezogener Forschung, Praxisberatung und Weiterbildung in den Lehrgebieten Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik;
2. uneingeschränktes Prüfungsrecht;
3. uneingeschränktes Mitwirkungsrecht in allen Gremien;
4. Praxisfreisemester analog der Regelung für Professoren;
5. eine den Aufgaben angemessene besoldungs- und laufbahnrechtliche Einordnung sowie der damit verbundenen Berufsbezeichnung.

## B e g r ü n d u n g

Dieser Forderungskatalog begründet sich in einer Problematik, die im Hochschulbereich sicher einmalig ist und nach übereinstimmender Meinung einer Vielzahl relevanter Gruppen aus Hochschule und Praxis dringend einer Lösung bedarf.

Folgende Argumentationsbereiche sind dafür wesentlich:

1. Die Aufgabenbewertung der lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen;
2. der Stellenwert der Fächer Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik gemäß der Prüfungsordnung und den Studienordnungen der Hochschulen;

- II -

3. Der Bezug zur Fachhochschulgesetzgebung 1979.

Um der Ansicht entgegenzutreten, daß mit unseren Forderungen lediglich das Eigenverständnis einer Berufsgruppe zur Diskussion steht, beziehen wir uns hauptsächlich auf den Forschungsbericht Nr. 3150 des Landes Nordrhein-Westfalen "Curriculum Sozialarbeit/Sozialpädagogik in Nordrhein-Westfalen/Analyse des Hochschulstudiums für das Sozialwesen in NW", herausgegeben vom Minister für Wissenschaft und Forschung, Opladen 1982.

Zu 1/Aufgabenbewertung

Eindeutig ermittelt der o. g. Forschungsbericht, daß die von uns zu vertretenden Lehrinhalte sich nicht an der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen orientieren, sondern "das komplexe Bezugssystem aller beim methodischen Arbeiten zu berücksichtigenden Dimensionen und Variablen des Praxiszusammenhanges" (S. 67; zitiert nach Pfaffenberger 1981) problematisieren. Der Integrationscharakter des Faches ist von besonderer Bedeutung, "da die hier zu leistende Aufgabe von den Fachvertretern der Einzelwissenschaften nur unzureichend geleistet wird." (S. 70) Es ist somit Aufgabe der Fächer Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik "die Integration der einzelwissenschaftlichen Befunde und Erkenntnisse und deren Überprüfung auf ihre Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit in der sozialen Praxis" (S. 70) zu leisten.

Auf diesem Hintergrund nehmen die lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen zentrale Aufgaben an den Hochschulen wahr, die sowohl vom "wissenschaftlichen Fachbezug" (S. 92f und 121f) als auch von der "Berufsfeld- und Tätigkeitsfeldorientierung" (ebd.) geprägt sind."

Zu 2/Stellenwert

Der Fächerkanon in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik gliedert sich in Pflichtbereiche, Wahlpflichtbereiche und Wahlbereiche. Die Fächer Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik sind ausdrücklich dem Pflichtbereich zugeordnet und werden im Forschungsbericht als Fachprüfungsfächer 1. Ordnung hervorgehoben. (S. 25ff und S. 72ff)



- III -

Der Bericht untersucht die 12 Einzeldisziplinen hinsichtlich ihrer Gewichtung in den Studiengängen und erarbeitet eine Rangfolge und Wertigkeit auf der Basis der Belegstunden sowie der Prüfungsart und der Prüfungsvorleistungen.

Die Fächer Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik werden auch hier eindeutig als Fächer 1. Ordnung ausgewiesen, zu denen je Studiengang nur noch zwei weitere Fächer zu zählen sind. (S. 18ff)

Hinsichtlich der Lehrkörperstruktur in den Fächern kommt der Bericht zu der Aussage, daß die lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die Hauptlast des Lehrangebotes tragen (S. 39, S. 75ff und S. 105ff). Berücksichtigt man, daß diese Aussage unter Einbeziehung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit Lehrauftrag erfolgte, so wird deutlich, daß diese Hauptlast eher zugenommen hat, da in den letzten Jahren die Vergabe von Lehraufträgen zunehmend eingeschränkt wurde.

Zu 3/Bezug zur Fachhochschulgesetzgebung 1979

Der Forschungsbericht spricht von der Tendenz, "die lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen als Lehrkräfte der Fächer Sozialarbeit/Sozialpädagogik allmählich durch Fachhochschullehrer zu ersetzen..." (S. 35 u. S. 108). Es wird erwähnt, daß damit "der Anteil der theoriebegleitenden Inhalte" (S. 108) ständig zunimmt und die Frage aufgeworfen "ob Verwissenschaftlichung gleichzusetzen ist mit einer stärkeren Theoretisierung". (S. 121)

Diese Tendenz wurde eingeleitet durch die Fachhochschulgesetzgebung des Jahres 1979.

Im Rahmen der Debatte des Landtages am 07.11.1979 (s. Dokumentation S. 3 u. 4) betonte die SPD, daß die selbständige Wahrnehmung der Lehre nach dem HRG nur Professoren zustehe und man die lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Rahmen eines Fernstudienganges die Nachqualifikation anbieten wolle. Die selbständige Lehrtätigkeit solle solange erhalten bleiben, wie das Lehrgebiet nicht durch einen Professor vertreten würde. (Mdl Kniola/SPD)

Die CDU hielt dagegen, daß ein großer Teil der Fachlehrer für Sozialarbeit und Sozialpädagogik bisher schon selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit

- IV -

wahrgenommen und teilweise die neuen Fachbereiche mit aufgebaut habe. Deshalb sei diesen Lehrkräften die Selbständigkeit der Lehre ohne Einschränkung zu erhalten. (MdL Katzy CDU)

Im Grunde handelt es sich hier um eine politisch zu entscheidende Zuweisungsproblematik, deren Beurteilungskriterien entweder an formalen Qualifikationsvoraussetzungen festgemacht werden oder sich an Aufgaben und Funktionen orientieren.

#### Zur formalen Qualifikation

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner Entscheidung 1979 für den Weg der formalen Qualifikation entschieden, ohne allerdings das gegebene Versprechen der Nachqualifizierungsmöglichkeit einzulösen.

Inzwischen sind fast sieben Jahre vergangen! Sozialarbeiter und Sozialpädagogen lehren selbständig, nehmen Prüfungen ab und übernehmen Aufgaben nach § 3 FHG. Als Fachvertreter nehmen sie von ihrer Funktion her Aufgaben wie Professoren wahr. Sie sind aber Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sollen es lt. Regierungsentwurf auch bleiben.

#### Zuweisungskriterien nach Aufgabe und Funktion

Von der Fachhochschulgesetzgebung waren und sind alle Bundesländer betroffen. Eine Reihe von Bundesländern haben aufgezeigt, daß eine Zuweisung nach Aufgabe und Funktion durchaus möglich ist. So haben z. B. Hamburg und Bayern Sozialarbeiter und Sozialpädagogen aufgrund ihrer Funktionen und Aufgaben zu Professoren übergeleitet. In anderen Bundesländern wurden Studienräte, Fachhochschulräte geschaffen, die eine angemessene Beteiligung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen auf Dauer sicher stellten. (s. Dokumentation S. 36)

In Nordrhein-Westfalen soll aus einem "zeitlich zu limitierenden Ausnahmetatbestand" (MdL Kniola SPD) ein Dauerprovisorium geschaffen werden, in dem der alte § 38 FHG des Jahres 1979 bestätigt werden soll.

Diese knappe Problemskizze wirft wichtige Fragen nach dem Realitätsbezug einer Gesetzgebung auf:

- V -

1. Ist es sinnvoll, Lehrkräfte von der verantwortlichen Gestaltung der Ausbildung auszuschließen, die erwiesenermaßen für die Integration der verschiedenen Wissenschaftsbereiche sorgen und als Vertreter der Berufsgruppe, für die ausgebildet wird, zentrale Aufgaben an der Fachhochschule wahrnehmen?

Der Regierungsentwurf zum FHG sieht dies vor:

Eine nur beratende Tätigkeit in Gremien und die Einschränkung des Stimmrechtes sollen festgeschrieben werden. Die seit Jahren in der Lehre tätigen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sollen durch Professoren ersetzt bzw. ihnen untergeordnet werden.

2. Ist es sinnvoll, Lehrkräfte von der Praxis der sozialen Arbeit abzukoppeln, die in besonderer Weise durch ihre berufliche Qualifikation handlungs- und praxisbezogene Lehrinhalte vermitteln?

Der Regierungsentwurf zum FHG sieht dies vor:

Das Praxisfreisemester soll auch weiterhin ausschließlich den Professoren vorbehalten bleiben.

3. Ist es sinnvoll, Lehrkräfte auf die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten festzulegen, die Fächer vertreten, deren Inhalte ausdrücklich nicht von Verfahrensweisen, Handlungsvollzügen und Sozialtechniken bestimmt werden?

Der Regierungsentwurf zum FHG sieht dies vor:

Die Einordnung der lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in das Lehrpersonal unter der Bezeichnung Fachlehrer und der Aufgabenzuteilung "Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse" ist Ausdruck dieser Festlegung. Mit diesen Bezeichnungen werden ausschließlich praktische Qualifikationsmerkmale in den Hochschulbereich Eingang finden, die den Fächern Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik ihre wesentlichen Bestandteile als Integrationswissenschaft absprechen.

Die aufgezeigte Problematik kann letztlich nur durch den Gesetzgeber gelöst werden. Der bisherige Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens läßt in keiner

- VI -

Weise erkennen, daß unsere Position Berücksichtigung finden wird. Aus neueren Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums (vgl. Dokumentation S. 39f) geht hervor, daß dort offenbar keine Bereitschaft besteht, konstruktiv an der Lösung dieser Problematik mitzuwirken.

Wenn die von uns gewünschten Änderungen nur Teilaspekte der gesamten Novellierung darstellen, haben sie doch erhebliche Auswirkungen auf die Struktur der Fachbereiche Sozialwesen.

Da sich das Wissenschaftsministerium aus seiner Verantwortung zurückgezogen hat (vgl. Dokumentation S. 44), wendet sich die Landeskonzferenz hiermit an den Landtag und die Fachöffentlichkeit und erwartet entsprechende Unterstützung.

## Berichte

### Aufruf der Landeskonzferenz der lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen zur geplanten Novellierung des Fachhochschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das seit dem 1.10.1980 geltende Fachhochschulgesetz soll novelliert werden; Anlaß genug, die Erfahrungen der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit diesem Gesetz ins Gespräch zu bringen. Ein angehende(r) Sozialarbeiter/Sozialpädagoge benötigt spezifisches Wissen einer Vielzahl an wissenschaftlichen Disziplinen, die von Professoren der jeweiligen Fächer gelehrt werden. Eine Bündelung dieses Fachwissens in bezug auf eine konkrete Berufstätigkeit, seine Umsetzung in sozialpädagogisches innovatives Handeln und die Vermittlung einer beruflichen Identität ist die zentrale Aufgabe der Fächer Methoden der Sozialarbeit bzw. Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik. Diese Aufgabe übernehmen – anders als in den anderen Fächern – als Rollenträger des Berufes, für den ausgebildet wird, die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die über einschlägige berufliche Erfahrungen verfügen.  
Durch den § 38 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) ist aber die selbständige Vermittlung von sozialpädagogischer Handlungskompetenz durch die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen prinzipiell in Frage gestellt. Letztere – nunmehr „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ – wurden der fachlichen Verantwortung der für dieses Fach zuständigen Professoren unterstellt. Dienstvorgesetzter ist nun

nicht mehr der Wissenschaftsminister, sondern der Rektor (§ 42 FHG), womit ein Berufungsverfahren ausgeschlossen ist.

Seinerzeit ging der Gesetzgeber davon aus, daß die dieser Regelung immanenten Probleme sich mittelfristig von selbst ergeben. Den lehrenden Sozialarbeitern/Sozialpädagogen wurde eine Weiterqualifizierung in Aussicht gestellt, aufgrund derer diese die Voraussetzungen für die Übernahme des Professorenamtes erwerben könnten. Dafür sollte eigens ein Studiengang an der Fernuniversität Hagen eingerichtet werden.

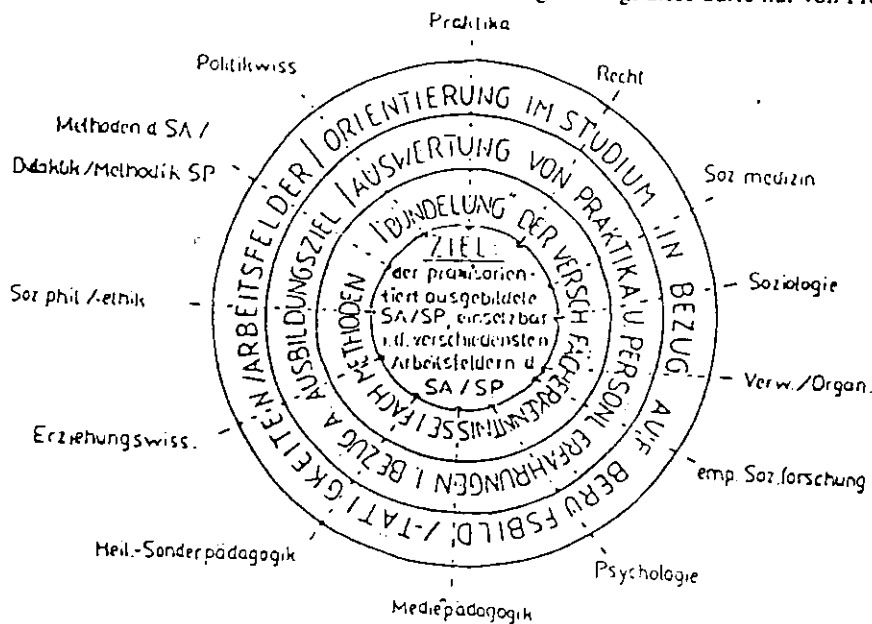
Der Studiengang fand aus verschiedenen Gründen keine Realisierung, und der Erwerb einer entsprechenden Qualifikation an wissenschaftlichen Hochschulen ist mangels entsprechender Studiengänge nicht möglich. Man kann sich lediglich „berufsfremd“ – als Soziologe, Psychologe, Pädagoge etc. weiter- und damit vom sozialarbeiterischen-pädagogischen Berufsbild wegqualifizieren. Das Provisorium geriet im Laufe der Zeit zum Dauerzustand.

Inzwischen haben einige Professoren an zwei Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die bis dato selbständige Lehr- und Prüfungstätigkeit der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unter Berufung auf das FHG in Frage gestellt mit der Begründung, diese dürfe nur von Pro-

fessoren ausgeübt, Diplomarbeiten nur von diesen betreut werden. Der Streit um die Auslegung des § 38 Abs. 2 FHG ist z. Z. nicht entschieden; die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sind aber der Auffassung, daß gerade die Kombination ihrer Arbeit und der der Professoren dem praxisbezogenen Auftrag der Fachhochschulen in besonderem Maße gerecht wird. Das erfordert aber eine Absicherung des selbständigen „Nebeneinanders“ statt der angelegten Hierarchisierung der Berufsgruppen durch das FHG.

Bezogen auf die Mitwirkungsmöglichkeiten in den Selbstverwaltungsorganen führte die (aus organisatorischen Gründen notwendige) Zuordnung der Gruppe der „sonstigen Mitarbeiter“ zu massiven Einschränkungen: die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verfügen als Angehörige der Gruppe der Mitarbeiter über einen erheblich reduzierten Sitzanteil. Ihr Mitwirkungsrecht beschränkt sich auf eine beratende Funktion in Fragen der Lehre, der Forschung und der Berufung von Professoren. Ihr Stimmrecht ist in allen Gremien an die Ermessensentscheidung des jeweiligen Vorsitzenden gebunden. Damit ist zugleich der Vorsitz in einem der Selbstverwaltungsgremien ausgeschlossen. Solche Einschränkungen zeitigen selbstverständlich Folgen. Die Studenten erleben so offensichtlich, welcher Stellenwert den Methodenfächern beigemessen wird, daß sie diese Fächer nicht so ernst nehmen, man kann sie „nebenbei“ studieren. Zudem ist zu beobachten, daß der Anteil an praxisbezogenen Diplomarbeiten ständig sinkt. Wer soll solche Themen ausgeben – wenn nicht die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen?

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die zunehmende Konkurrenz der „sozialen“ Professionen auf dem Arbeitsmarkt. Künftige Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sind angesichts schwindender Berufsaussichten zunehmend unsicher, ob ihnen nicht doch eher ein Psychologie- bzw. Pädagogikstudium oder doch zumindest eine therapeutische Zusatzausbildung zu einem Arbeitsplatz verhilft. (Einem Umstand, dem in Zukunft die Gesamthochschulen Siegen und Essen durch verlängerte integrierte Studiengänge Rechnung tragen werden.) Die Stellung der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Relation zu den anderen Professionen wird die Studenten



wohl kaum ermutigen, mit Selbstbewußtsein ihre Handlungskompetenz als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auszubilden.

Um die Erschließung neuer Arbeitsgebiete und eine Handlungsorientierung ihrer Lehre sollten sich alle Angehörigen des Lehrkörpers bemühen. Das Fachhochschulgesetz (§ 36 Abs. 1) sieht zum Zwecke der Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Fachhochschule Praxisfreisemester für Professoren vor; lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen können ihre Erfahrungen nur ausnahmsweise und mit einer Begrenzung auf sechs Wochen nach der Sonderurlaubsverordnung auffrischen. Das ist angesichts der Ausrichtung der Methoden-Fächer auf die Theorie-Praxis-Integration besonders fatal. Da gleichzeitig die Lehraufträge gerade für erfahrene Kollegen aus der Praxis fast vollständig dem Rotstift zum Opfer fielen, verwundert es nicht, wenn örtliche Träger der sozialen Arbeit von einem Afro gegen die Praxis sprechen.

Seit Jahren monieren die Träger die Verwissenschaftlichung der Ausbildung bzw. das unzureichende praktische Wissen der Absolventen. Hier – an der Nahtstelle zwischen Theorie und Praxis – wo Vermittlungsarbeit geleistet werden müßte, werden Kompetenzen und Kapazitäten beschnitten.

Und weil Status immer mit Besoldung gekoppelt ist, werden lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen aufgrund der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ in die Besoldungsgruppe A 11/A 12 (Landesbesoldungsgesetz NW) eingruppiert. Das, obwohl diese Eingruppierung für Beamte ohne Fachhochschulabschluß gilt; eine eigenständige Einordnung für höherqualifizierte Fachlehrer fehlt im Gesetz.

Die Erfahrungen mit den Einschränkungen des Fachhochschulgesetzes für lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben in den letzten Jahren viele relevante Gruppen (Fachbereichsräte, Jugendministerkonferenz, Studienreformkommission II, Städtetag, Kommission Fachhochschule und Praxis, Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Bundesarbeitsgemeinschaft der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Gewerkschaften, Personalräte etc.) mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu kritischen Stellungnahmen veranlaßt.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag des Wissenschaftsministeriums zum FHG geht mit keiner Silbe auf die hinreichend bekannten Forderungen all dieser Interessengruppen ein.

Die Landeskonzferenz der hauptberuflichen Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik an Fachhochschulen und an

Gesamthochschulen NRW fordert deshalb erneut die Aufnahme folgender Regelungen ins FHG:

1. Die selbständige Wahrnehmung von handlungsorientierter Lehre, praxisbezogener Forschung, Praxisberatung und Weiterbildung in den Lehrgebieten Methoden der Sozialarbeit und Didaktik und Methodik der Sozialpädagogik;
2. uneingeschränktes Prüfungsrecht;
3. uneingeschränktes Mitwirkungsrecht in allen Gremien;
4. Praxisfreisemester analog der Regelung für Professoren;
5. eine den Aufgaben angemessene besoldungs- und laufbahnrechtliche Einordnung.

Sie bittet hiermit Trägerorganisationen, Gewerkschaften, Berufsverbände, Parteien und Fachhochschulgremien um Unterstützung in Form von Eingaben an das Wissenschaftsministerium NRW.

Im Auftrag der Landeskonzferenz  
Erich Oldenburg

Landtag Nordrhein-Westfalen

7. 11. 1979

Plenarprotokoll 8/117 / 1909

(Kniola SPD)

Als nächstes möchte ich die Lehrkräfte für besondere Aufgaben ansprechen. In dieser Frage gibt es Probleme, Probleme insbesondere bei der Sozialarbeiter- und Sozialpädagogenausbildung, aber auch bei den Diplomübersetzern. Wir sind der Auffassung, daß diese Probleme durch unsere Formulierung in dem neuen § 81 gelöst wird, der festlegt, daß eine Lehrkraft für besondere Aufgaben das ihr übertragene Lehrgebiet selbständig vertritt, solange es nicht durch einen Professor wahrgenommen wird.

Sie wissen, meine Damen und Herren von der CDU, daß die selbständige Wahrnehmung der Lehre nach den Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes allein den Professoren zusteht. Wir haben es in diesen Bereichen mit einem Ausnahmetatbestand zu tun. Wir sind der Auffassung, daß dieser Ausnahmetatbestand zeitlich zu limitieren ist und daß es sowohl aus Gründen der rechtlichen Anpassung als auch im Interesse des Faches auch hier zu einer Professionalisierung im doppelten Wortsinn kommen muß, indem auch diese Fächer künftig durch Professoren zu vertreten sind.

Wir werden durch eine entsprechende Regelung dafür Sorge tragen, daß diejenigen, die es möchten und die in der Lage sind, sich nachzuqualifizieren, in den Stand versetzt werden, im Rahmen eines Fernstudienanges die Eingangsvoraussetzungen für die Übernahme in das Professorenamt zu erbringen.

(Katzy CDU)

7919

Bei der Personalstruktur der Fachhochschulen muß die besondere Situation der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Fächern des Sozialwesens – § 38 Abs. 2 – gesehen werden. Der Entwurf der Koalition sieht vor, die Fachlehrer für Sozialarbeit und Sozialpädagogik korporationsrechtlich als Lehrkräfte für besondere Aufgaben einzuordnen. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß nur ein Teil der Fachlehrer für Sozialarbeit und Sozialpädagogik bisher überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse übernommen hat, daß dagegen ein großer Teil bisher schon selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit wahrgenommen und teilweise die neuen Fachbereiche Sozialwesen mit aufgebaut hat. Deshalb will die CDU-Fraktion diesen Lehrkräften die Selbständigkeit der Lehre ohne Einschränkung erhalten.

In den Fächern „Methoden der Sozialarbeit“ und „Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik“ werden beispielsweise neben den praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen deren wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Der von den Sozialarbeitern bisher sichergestellte und von uns auch in Zukunft gewollte Praxisbezug in den Fächern des Sozialwesens verlangt nach Auffassung der CDU-Fraktion die Absicherung im Gesetz. Aber, meine Damen und Herren von der Koalition, mit der Feinfühligkeit einer Planierraupe werden Sie auch diese Besonderheit im Fachhochschulbereich einbauen.

(Sehr richtig! bei der CDU)

- 2 -

7922

(Trinius SPD)

Zu den lehrenden Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, Herr Kollege, muß ich Sie darauf hinweisen: Wir haben das in § 81 Abs. 1 berücksichtigt.

(Katz CDU: Ohne Einschränkung!)

Damit sind aber auch die Lehrenden des Sozialbereichs mit erfaßt. Sie müssen ja doch bedenken, daß bei künftigen Besetzungen, wie schon seit einiger Zeit, die Vorschriften zu den sogenannten b-Professoren greifen. Und dies bedeutet bei der Berufung: Bei der Besetzung von solchen Stellen werden wir nach Maßgabe der Einstellungsvoraussetzung Leute mit berufspraktischen Erfahrungen dafür wählen. Das ist außerordentlich wichtig. Dies ist gegenwärtig auch schon zum Teil geschehen, und damit, scheint mir, löst sich dieses Problem, wenn das andere gelingt, wovon Herr Kniola gesprochen hat, daß die jetzt dort lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen eine gewisse Zeitspanne von fünf oder sieben Jahren nutzen, eine fehlende Qualifikation über Fernstudien noch nachzuholen.

Katz CDU: Herr Kollege Trinius, sind Ihnen die Klagen über eine zunehmende Theoretisierung gerade im Bereich der Sozialarbeit, des Sozialwesens, bekannt, und sehen Sie nicht die Möglichkeit, dadurch, daß wir diesen Kreis gesetzgeberisch miteinfassen, diesem falschen Trend entgegenzuwirken? Das ist übrigens eine Auffassung, die nicht nur von der CDU-Fraktion, sondern auch vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales getragen wird.

Trinius SPD: Herr Kollege, ich glaube, daß die konsequente Anwendung der Vorschriften über die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und über die Qualifikation der Professoren, insbesondere die Qualifikation, bei der die mehrjährige berufspraktische Erfahrung besonders hervorgehoben wird, und daß die Nutzung der Möglichkeit über Freistellung und Beurlaubung Gelegenheit gibt, das, was da fehlen mag, aber notwendig vorhanden sein muß, auch in diesem Bereich in der Fachhochschule wirklich einzufügen. Schönen Dank.



Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit verabschiedet in der 14. Sitzung am 26./27. Januar 1984

Für das hauptamtliche Lehrpersonal und für die zur Ergänzung des Lehrangebotes notwendigen Lehrbeauftragten hält die Studienreformkommission insbesondere die folgenden Aspekte für bedeutsam:

Das hauptamtliche Lehrpersonal muß sowohl wissenschaftlich qualifiziert als auch berufspraktisch erfahren sein.

Zum hauptamtlichen Lehrpersonal gehören unverzichtbar auch im Beruf erfahrene und qualifizierte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Soweit diese nicht die traditionellen akademischen Qualifikationsvoraussetzungen (vor allem Promotion) haben, empfiehlt die Kommission, sie verstärkt gemäß § 44 Abs. 2 HRG zu berufen.

Hierbei sind langjährige besondere Bewährung in der Berufspraxis, nachweisbare systematische Aufarbeitung von Praxiserfahrungen und eine relevante Aufbauausbildung besonders zu berücksichtigen.

Die Mitarbeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen aus der Praxis ist ebenso wie die Mitarbeit von Lehrbeauftragten anderer Disziplinen unverzichtbar. Sie bringen aus langjährigen Erfahrungen in der beruflichen Praxis bzw. aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit einen speziellen Berufspraxisbezug in die Vermittlung von Erklärungs- und Handlungswissen und in die Einübung beruflicher Fertigkeiten ein.

Die Möglichkeit für hauptamtlich Lehrende, in der Praxis zu arbeiten und zu forschen, ist durch Freistellung (Entlastung bzw. Freisemester) zu fördern, ebenso wie in der Praxis tätige Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die Möglichkeit erhalten sollen, befristet - z. B. durch Abordnung - an der Hochschule als Lehrbeauftragte tätig zu sein.

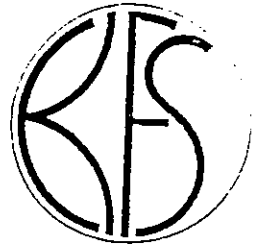
So wie Wissenschaftler ihre "Wissenschaftskompetenz" durch Forschung ständig erneuern müssen, müssen Lehrende mit Praxisbezug Gelegenheit haben, neben ihrer Lehrtätigkeit die für das Sozialwesen relevanten Tätigkeiten auszuüben bzw. derartige Kenntnisse und Fähigkeiten aufzufrischen.

- 2 -

Zusammenfassend empfiehlt die Kommission,

- die Berufung qualifizierter Sozialarbeiter und Sozialpädagogen durch verstärkte Anwendung des § 44 Abs. 2 HRG zu fördern, falls sie nicht die üblichen Einstellungsvoraussetzungen aufweisen sowie
- Lehrenden zu ermöglichen, neben ihrer Lehrtätigkeit für das Sozialwesen relevante Tätigkeiten in der Praxis auszuüben.

Konferenz der Fachbereichsleitungen  
der Fachbereiche für Sozialwesen  
in der Bundesrepublik Deutschland



FH Kiel, FB Sozialwesen, Diesterwegstr. 20, 23 Kiel

Frau Ministerin  
Anke B r u n n  
- persönlich -  
Völklinger Str. 49  
4000 Düsseldorf

Diesterwegstr. 20  
Tel. 0431-682787  
2300 Kiel

14. April 1987

Bo-Bö/Fa

Betr.: Umsetzung des HRG in nw FHG

hier: Funktion und Stellung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozial-  
pädagogen/innen - Heilpädagogen/innen

Sehr verehrte Frau Ministerin !

Die Konferenz der Fachbereichsleitungen der Fachbereiche für Sozialwesen in der Bundesrepublik Deutschland (KFS) hat sich mehrfach mit der Situation der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen beschäftigt und diese in weiten Teilen als unbefriedigend geregelt empfunden. Die KFS bittet den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, sich bei der Neuregelung des FHG von folgenden Überlegungen leiten zu lassen:

1. Die Stellen in den Studiengängen für Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik an den Fachhochschulen/Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind funktionsgerecht auszuweisen und auszuschreiben.
2. Die mitgliedsrechtliche, prüfungsrechtliche und besoldungsrechtliche Zuordnung der bereits im Dienst befindlichen Lehrenden Sozialarbeiter/innen-Sozialpädagogen/innen-Heilpädagogen/innen sind im Zuge der Novellierung des FHG zu überprüfen und zu korrigieren.
3. Den Lehrenden Sozialarbeitern/innen-Sozialpädagogen/innen-Heilpädagogen/innen ist wie den Professoren/innen ein Praxissemester zu ermöglichen.

- 2 -

Die KFS begründet ihre Forderungen wie folgt:

Zu 1 und 2

Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen weisen die wissenschaftliche Qualifikation, die für Hochschullehrer/innen gefordert wird, in ihrer beruflichen Tätigkeit nach.

Als wesentlicher Bestand des hauptamtlichen Lehrkörpers sind sie grundsätzlich als Hochschullehrer/innen zu beschäftigen. Die Studienordnungen der Fachbereiche Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik der Fachhochschulen/Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen heben den zentralen Stellenwert der Fächer Methoden der Sozialarbeit und Didaktik/Methodik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik besonders hervor. Als "Fächer erster Ordnung" wurden diese in der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an Fachhochschulen und entsprechenden Studiengängen an Universitäten - Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1982 (GV. NW. S. 408) benannt. Den Lehrenden Sozialarbeitern/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen obliegt die Integrationsleistung der verschiedenen Wissenschaftsbereiche, die in die Lehre von Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik eingehen sowie deren Umsetzung in die Konzepte sozialer Arbeit. Durch Sozialarbeitsforschung und -theorie wird ein eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag in der Ausbildung geleistet.

Die berufliche Erfahrung in Berufsfeldern der sozialen Arbeit über die die "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" im Fachbereich Sozialwesen im Gegensatz zu den Fachvertretern verfügen, ist die Grundlage zur Vermittlung von beruflicher Identität für die zukünftigen Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen, die maßgeblich wichtig ist für eine qualifizierte Berufsausübung. Somit nehmen die Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen eine zentrale Stellung in der Ausbildung ein, der es gerecht zu werden gilt.

- 3 -

Die KFS unterstützt die "Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik/  
Sozialpädagogik/Sozialarbeit" der ständigen Konferenz der Kultusminister in der  
Bundesrepublik Deutschland, die eine verstärkte Anwendung des § 44 Abs. 2 HRG  
bei der Berufung von Sozialarbeitern/innen und Sozialpädagogen/innen anraten.

- In der Gesetzesstruktur sind "Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/  
innen - Heilpädagogen/innen" nicht vorgesehen. Sie sind derzeit unter der  
Bezeichnung "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" aufgenommen, die ihren Auf-  
gaben und Funktionen in keiner Weise angemessen ist. Es wäre sinnvoll, diese  
in die gesetzliche Personalstruktur einzufügen.
- Durch die heutige Zuordnung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpäda-  
gogen/innen - Heilpädagogen/innen zu den "sonstigen Lehrkräften" sind die  
Mitbestimmungsmöglichkeiten derzeit massiv eingeschränkt. Folge sind:
  - ein reduzierter Stimmenanteil
  - ein auf beratende Funktion beschränktes Mitwirkungsrecht in Fragen der  
Lehre und Forschung und bei der Berufung von Professoren/innen
  - ein Ausschluß aus dem Vorsitz der Gremien der Selbstverwaltung
  - Unklarheiten in prüfungsrechtlichen Fragen.

Die KFS setzt sich ein für eine funktionsgerechte Einstufung der Lehrenden  
Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen.

Die Funktionen könnten folgender Personalstruktur zugeordnet werden:

Professoren/innen:	Selbständige Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen:	Wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Administration
Lehrkräfte für besondere Aufgaben:	Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen.

- 4 -

- 4 -

Die selbständige Vertretung eines Faches "Sozialarbeitswissenschaft" kann erfordern, daß Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen in das Professorenamt berufen werden, die ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch ein Universitätsstudium erhalten haben, sondern nach einem abgeschlossenen Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik in hervorragender Weise Leistung in der Praxis gezeigt haben. Wissenschaftliche Dienstleistungen wie Praxisorganisation, Durchführung und Begleitung von Praxisentwicklungsprojekten, Verwaltung von Werkstätten, Mitarbeit in Forschungsvorhaben unter der Verantwortung eines Professors erfordern in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik die Einstellung von Sozialarbeitern/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen als wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse für die Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik (z.B. Filmvorführschein, Maschinenschein etc.) erfordern technisch fachkundiges Personal, jedoch keine Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen. Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen sind mit ihren Funktionen dieser Gruppe keinesfalls zuzuordnen.

Eine eindeutige gesetzliche Zuordnung der Lehrenden Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen würde hier eine Klärung in mitgliedschaftsrechtlichen, prüfungsrechtlichen und besoldungsrechtlichen Fragen ermöglichen.

- 4 -

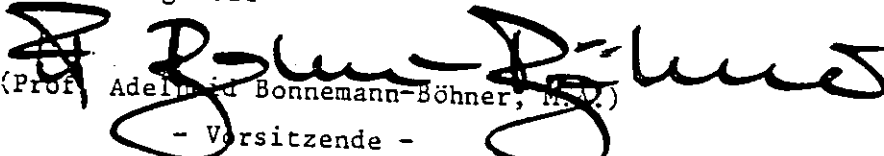
- 5 -

Zu 3.

Unter den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 12 Abs. 1 SUrLV. und § 12 Abs. 4 SUrLV im Lande Nordrhein-Westfalen) ist die Möglichkeit zur Wahrnehmung eines Praxissemesters für Lehrende Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen sehr eingeschränkt, bzw. kaum möglich. Besonders in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik aber, die bedingt durch den ständigen gesellschaftlichen Wandel, selbst einen ständigen Wandel vollziehen muß, um der jeweiligen Bedürfnisse gerecht zu werden, ist ein ständiger Praxisbezug unabdingbar. Die Forderung nach Gleichstellung der "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" mit den Professoren/innen in dieser Frage ist somit für eine zeitgemäße und wirksame Lehre, Forschung und berufliche Praxis von Sozialarbeitern/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen absolut notwendig.

Die KFS bittet die Ministerin für Wissenschaft und Forschung um gründliche Prüfung ihrer Forderungen im Sinne einer Neuregelung der Stellung Lehrender Sozialarbeiter/innen - Sozialpädagogen/innen - Heilpädagogen/innen im Zuge der Gesetzesnovellierung.

Hochachtungsvoll

  
(Prof. Adelheid Bonnemann-Böhner, M.A.)  
- Vorsitzende -

--

## S t e l l u n g n a h m e n

zur Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen an Hoch-  
schulen, der Konferenz der Fachbereichsleiter der Fachbereiche  
Sozialwesen in der Bundesrepublik Deutschland

vom 9. Januar 1984

### "Lehrkörper"

Hochschullehrer müssen wissenschaftlich qualifiziert sein und  
grundsätzlich über Erfahrungen in der Praxis sozialer Arbeit  
verfügen. Fachkräfte der sozialen Arbeit weisen die wissen-  
schaftlichen Qualifikationen in der beruflichen Tätigkeit nach,  
sie sind wesentlicher Bestandteil des hauptamtlichen Lehrkörpers  
und grundsätzlich als Hochschullehrer zu beschäftigen..."

vom 24./25. Januar 1985

### "Lehrkörper"

Die KFS unterstützt die Empfehlung der Studienreformkommission,  
qualifizierte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen durch Anwendung  
des § 44 Abs. 2 HRG zu berufen. Allen Lehrenden ist zu ermöglichen,  
neben ihrer Lehrtätigkeit relevante Tätigkeiten in der Praxis aus-  
zuüben. Die KFS weist ergänzend darauf hin, daß neben der Lehrtä-  
tigkeit die Möglichkeit zur praxisbezogenen Forschung und zu Ent-  
wicklungsvorhaben eröffnet werden muß. Die Höhe des gegenwärtigen  
Lehrdeputats an Fachhochschulen schließt auf Dauer eine Tätigkeit  
in Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxisvorhaben, in der Weiter-  
bildung aus und gefährdet die Qualität der Ausbildung..."



## S t e l l u n g n a h m e

des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Anforderungen an eine berufsqualifizierende Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen:

"Die Mitarbeit lehrender Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ist ebenso wie die Mitarbeit von Lehrbeauftragten an der Fachhochschule unverzichtbar. Sie bringen aus langjährigen Erfahrungen in der beruflichen Praxis bzw. aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit einen spezifischen Praxisbezug in die Vermittlung von Erklärungs- und Handlungswissen und in die Einübung beruflicher Fertigkeiten ein. Lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen geben darüber hinaus Studenten auch während der Ausbildung an der Fachhochschule die Möglichkeit des kontinuierlichen Umgangs mit Vertretern ihres zukünftigen Berufs und tragen damit wesentlich zur Entwicklung beruflicher Identität bei. Es ist erforderlich, daß auch lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und Lehrbeauftragte daran mitwirken, die im "Lernfeld Wechselbezug" auf den Studenten/Praktikanten zukommenden Aufgaben zu bewältigen.

Quelle: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1983 S. 137 f

## S t e l l u n g n a h m e

des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu den Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit:

### "Besondere Qualifikationen des Lehrkörpers"

Der Deutsche Verein teilt die diesbezüglichen Feststellungen und unterstützt die entsprechenden Empfehlungen der Studienreformkommission, insbesondere deren Forderung nach einer verstärkten Berufung von Hochschullehrern gem. § 44 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes. Diese Forderung erscheint um so gerechtfertigter, als es in der Bundesrepublik Deutschland postgraduale Studiengänge für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die mit der Promotion abschließen, bislang nicht gibt.

Soweit Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Anschluß an eine längere berufspraktische Tätigkeit ein Universitätsstudium - insbesondere in Form eines Aufbaustudiums (s. dazu unten) - absolvieren und sodann die Laufbahn eines Hochschullehrers anstreben, sollte die von ihnen geleistete berufspraktische Tätigkeit nach Auffassung des Deutschen Vereins der nach § 44 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes vorgeschriebenen Tätigkeit in der beruflichen Praxis gleichgestellt sein.

Der Deutsche Verein spricht sich auch nachdrücklich dafür aus, in der Lehre hauptamtlich tätigen Sozialarbeitern/Sozialpädagogen die gleichen Lehr- und Prüfungskompetenzen wie den übrigen Hochschullehrern zuzuerkennen, solange von der Berufungsmöglichkeit gem. § 44 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes kaum Gebrauch gemacht wird und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes erfüllen."

Quelle: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1985 S. 148 ff

**DEUTSCHER VEREIN**  
FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE  
ABTEILUNG FACHREFERATE, GUTACHTENERSTATTUNG

Landeskonzferenz der hauptamtlichen  
Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozial-  
pädagogik an Fachhochschulen und  
Gesamthochschulen NW  
z. H. Herrn Oldenburg  
Fachhochschule Bielefeld  
Fachbereich Sozialwesen  
Kurt-Schumacher-Straße 6  
4800 Bielefeld 1

AM STOCKBORN 1-3  
HANS-MUTHESIUS-HAUS  
D-6000 FRANKFURT 50  
☎ (069) 58 03 / 235  
(ODER OBER VERMITTLUNG 58031)

BANKKONTO: STADTSPARKASSE  
FRANKFURT 130 708 (BLZ 500 501 02)  
POSTSCHECKKONTO: FRANKFURT  
1008 47-607 (BLZ 500 100 60)

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
	8.12.1986	F 6	7. Januar 1987

Sehr geehrter Herr Oldenburg,

für Ihr oben genanntes Schreiben danken wir Ihnen. Bereits in seiner Stellungnahme zu den "Anforderungen an eine berufsqualifizierende Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen" vom 17. März 1983 hat der Deutsche Verein die Bedeutung hauptamtlich in der Lehre tätiger Sozialarbeiter/Sozialpädagogen für die Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Fachhochschul-Studiengängen wie folgt betont:

"Die Mitarbeit lehrender Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ist ebenso wie die Mitarbeit von Lehrbeauftragten an der Fachhochschule unverzichtbar. Sie bringen aus langjährigen Erfahrungen der beruflichen Praxis bzw. aus ihrer hauptberuflichen Tätigkeit einen spezifischen Praxisbezug in die Vermittlung von Erklärungs- und Handlungswissen und in die Einübung beruflicher Fertigkeiten ein. Lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen geben darüber hinaus Studenten auch während der Ausbildung an der Fachhochschule die Möglichkeit des kontinuierlichen Umgangs mit Vertretern ihres zukünftigen Berufes und tragen damit wesentlich zur Entwicklung beruflicher Identität bei...".

Zur Stellung der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Lehrkörper hat sich der Deutsche Verein ausdrücklich in seiner Stellungnahme zu den "Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit" (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1985, S. 148 ff.) geäußert. Dort ist ausgeführt:

- 2 -

"Der Deutsche Verein spricht sich auch nachdrücklich dafür aus, in der Lehre hauptamtlich tätigen Sozialarbeitern/Sozialpädagogen die gleichen Lehr- und Prüfungskompetenzen wie den übrigen Hochschullehrern zuzuerkennen, solange von der Berufungsmöglichkeit gemäß § 44 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes kaum Gebrauch gemacht wird und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes erfüllen."

Wir stellen Ihnen anheim, sich im Rahmen der von Ihnen geführten Verhandlungen auch auf diese Äußerungen des Deutschen Vereins zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Matthias Frommann)

## S t e l l u n g n a h m e

der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörde zu den Empfehlungen der überregionalen Studienreformkommission Pädagogik/ Sozialpädagogik/Sozialarbeit mit zustimmender Kenntnisnahme der Jugendministerkonferenz am 18.09.1985 in Wiesbaden

### "Lehrtätigkeit von Praktikern

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit umfassender Berufserfahrung sollen zur Verstärkung des Praxisbezugs auch der theoretischen Ausbildung eigenverantwortlich zur Lehre zugelassen werden. Ergänzend soll erfahrenen Berufspraktikern der Erwerb vertiefender fachspezifischer und zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikationen ermöglicht werden. Nebenamtliche Lehrtätigkeit von Praktikern soll nach ausbildungssystematischen Gesichtspunkten zu einem wesentlichen Anteil in das Lehrangebot einbezogen werden. Dies gilt auch für sonstige Formen der Mitarbeit von Praktikern, z.B. im Zusammenhang mit Projekten und Fallseminaren. Lehrbeauftragte aus der beruflichen Praxis sollen

### Zur Qualifikation der Lehrkräfte

Die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden betont die Forderung, daß das hauptamtliche Lehrpersonal sowohl wissenschaftlich qualifiziert als auch berufspraktisch erfahren sein muß. Sie hält die Empfehlungen der Kommission,

- die Berufung qualifizierter Sozialarbeiter und Sozialpädagogen durch verstärkte Anwendung des § 44 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz zu fördern sowie
- es Lehrenden zu ermöglichen, neben ihrer Lehrtätigkeit relevante Tätigkeiten in der Praxis auszuüben

für geeignet eine stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis zu erreichen."

Quelle: Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden, Wiesbaden 31.10.1985

B e s c h l u ß

der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der  
Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-West-  
falen vom 20.11.1986

"Die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der  
Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege legt großen Wert auf  
eine langfristige tragfähige Sicherung des fachlichen Beitrags  
der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Fach-  
hochschulausbildung - Fachrichtung Sozialwesen. Sie unterstützt  
deshalb im Grundsatz die Initiative der Landeskonzferenz der haupt-  
amtlichen Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik vom 1.8.1986,  
soweit sie sich auf die Novellierung des Fachhochschulgesetzes  
bezieht."

## B e s c h l u ß

der Dekanekonferenz NRW in Köln vom 30.06.1986

zu TOP 4: Statusrechtliche Fragen von lehrenden Sozialpädagogen/  
-arbeitern

Zu dieser Frage gab Herr Willi Feldgen, Dipl. Soz.arb., einführende Erläuterungen.

So sei die problematische Stellung der lehrenden Sozialpädagogen/-arbeiter seit langer Zeit bekannt. Das Wissenschaftsministerium habe aber bisher keinerlei Konsequenzen gezogen. So seien die lehrenden Sozialpädagogen/-arbeiter definiert als "Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben", nähmen aber tatsächlich als "Lehrkräfte mit zentralen Aufgaben" ihre Arbeit wahr. Nun müsse aber plötzlich bis 01.08.1986 eine Aussage über die Stellung der Sozialpädagogen/-arbeiter in der FH gemacht werden. Die Landesversammlung der Betroffenen hat deshalb gefordert, daß entweder der Begriff "besondere Aufgaben" neu definiert wird oder ein neuer Typus des Hochschullehrers eingeführt wird.

Willi Feldgen erbat die Unterstützung der Dekanekonferenz für die Forderung nach einem Lehr- und Prüfungsrecht für alle lehrenden Sozialpädagogen/-arbeiter.

In diesem Punkt, in dem die herrschende Praxis gegen eine fehlende Rechtsgrundlage steht, fasste die Konferenz folgenden Beschluß:

"Die Landesdekanekonferenz NRW der Fachbereiche für Sozialwesen fordert, daß für die lehrenden Sozialpädagogen und Sozialarbeiter und Heilpädagogen das Recht zur selbständigen Lehre innerhalb ihrer Lehrgebietsbeschreibung im FHG verankert wird."

## B e s c h l u ß

des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Juli 1986

### Beschluß

#### Teil I:

#### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

#### § 38

- (1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse als Grundlage für das Studium und in Ergänzung zur wissenschafts- und kunstbezogenen Lehrtätigkeit der Professoren. Ihre Lehrtätigkeit ist nicht in erheblichem Maße forschungsbezogen und setzt nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren voraus.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen selbständig Lehrtätigkeit wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Fachhochschule nach § 3 wahrzunehmen.
- (3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben kann für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.
- (4) Hinsichtlich der Beurlaubung ist § 36 Abs. 1 FHG analog anzuwenden.

#### Teil II:

In § 42 Satz 1 FHG sind hinter dem Wort "Professoren" die Worte "und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben" einzufügen.



## B e s c h l u ß

des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwesen der  
Fachhochschule Bielefeld vom 22. April 1987  
zur Stellung der lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen

### Fortsetzung des Protokolls der FBR-Sitzung 4/87 vom 22.04.1987

"Der Fachbereichsrat sieht angesichts der Nichtberücksichtigung seiner bisherigen Beschlüsse zur Stellung der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (§ 38 FHG) als praktikablen Vorschlag an die Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen vorzuschlagen. Der Rektor wird aufgefordert, dieses Verfahren bei der Anhörung zum Regierungsentwurf der FHG-Novelle einzubringen.

#### Begründung:

Der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld hat sich schon vor Inkrafttreten des FHG am 01.01.1980 für eine gleichberechtigte Stellung von Professoren und lehrenden Sozialarbeitern und Sozialpädagogen eingesetzt. Diese Linie wurde auch unter dem bestehenden FHG aufrechterhalten. Mit Bekanntwerden der Novellierungsabsichten der Landesregierung stellte sich der Fachbereich eindeutig hinter die Interessen der Fachlehrer. Mit Beschluß vom 04.06.1986 hat der FBR die Landesregierung aufgefordert, die Stellung der Fachlehrer grundsätzlich neu zu regeln. Er forderte:

1. Die Gleichberechtigung in Forschung und Lehre im Verhältnis zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen
2. Uneingeschränktes Prüfungsrecht
3. Uneingeschränktes Mitwirkungsrecht in allen Gremien
4. Praxisfreisemester analog der Regelung für Professoren
5. Eine der Aufgabe angemessene besoldungs- und laufbahnrechtliche Einordnung.

Der Senat der Fachhochschule Bielefeld hat dieser Forderung grundsätzlich zugestimmt und eine Neufassung des § 38 FHG vorgeschlagen, der den Interessen des Fachbereiches weitgehend entgegenkommt.

Da der Regierungsentwurf eine Änderung des § 38 FHG nicht vorsieht, ist davon auszugehen, daß die Landesregierung nicht bereit ist, eine der Realität angemessene Lösung anzustreben.

Auf diesem Hintergrund ist der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld verpflichtet, seine Interessen, die im übrigen von zahlreichen relevanten Gruppen und Institutionen ebenso gesehen werden (Städtetag, Bundesdekanekonferenz, Jugendministerkonferenz), auf der Basis der verbleibenden Möglichkeiten wahrzunehmen.

Der Fachbereichsrat ist der Meinung, daß die lehrenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die Voraussetzungen des § 37 FHG erfüllen. Sie nehmen als selbständige Fachvertreter ihre Aufgaben wie Professoren wahr und sind in besonderem Maße an der Weiterentwicklung der beruflichen Praxis, wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beteiligt. Darüber hinaus verfügen sie über eine mehr als fünfjährige selbständige Lehrtätigkeit.

Da die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren durch die Grundordnung geregelt werden, sieht der Fachbereich Sozialwesen hier die Möglichkeit, die schon immer gewollte gleichberechtigte Stellung von Professoren und lehrenden Sozialarbeitern und Sozialpädagogen sicher zu stellen."

## B e s c h l u ß

des Senats der Fachhochschule Hagen vom 17.7.1986

### Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 38 FHG)

Lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Dienststellung als Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen im Fachbereich Sozialwesen insofern eine Sonderstellung ein, als sie die einzigen Lehrkräfte sind, die ihre Praxiserfahrung als Vertreter des Berufes, für den ausgebildet wird, direkt in die Ausbildung einbringen.

Diese Praxiserfahrungen sind im Rahmen einer praxisorientierten Ausbildung auf die Fachhochschulen verpflichtet sind, vorrangig gefordert, soll nicht das Ausbildungsziel verfehlt werden.

Sie sind neben der Gruppe der Professoren als Vertreter der Fachdisziplinen die zweite Gruppe, auf die eine praxisorientierte Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen aufbauen muß.

Ihre eigenverantwortliche Mitarbeit an entscheidender Stelle der Ausbildung ist unverzichtbar, weil ihnen zentrale Aufgaben zufallen (Integration des Fachwissens, seine Umsetzung in sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches innovatives Handeln und Vermittlung von beruflicher Identität), die von den Professoren als Vertreter der Fachdisziplinen nicht geleistet werden können.

Andererseits ist festzuhalten, daß das Fach SA/SP an wissenschaftlichen Hochschulen nicht studiert werden kann. Professoren, die für dieses Fach berufen werden, können immer nur Teilaspekte wahrnehmen, weil sie Hochschulstudium und Promotion regelmäßig in anderen Bereichen erworben haben.

Deshalb ist es notwendig, die Position der lehrenden SA/SP innerhalb der hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen so zu regeln, daß sie

- 2 -

- in ihren Lehrgebieten selbständig lehren und prüfen und entsprechende Forschungsaufgaben übernehmen können (§ 38 FHG)
- in den Gremien der FH uneingeschränkt mitwirken können (wie das an Gesamthochschulen, für die WissHG gilt, bereits üblich ist) (§ 10 FHG)
- ihnen analog zu den Professoren die Möglichkeit zu Praxisfreisemestern eingeräumt wird (§ 36 FHG).

Da lehrende SA/SP wesentliche Funktionen der Lehre wahrnehmen, ein entsprechendes Hochschulstudium aber nicht möglich ist, sollten sie vom Minister eingestellt werden, der dann auch der Dienstvorgesetzte wäre.

Im FHG können diese Forderungen entweder durch eine generelle Neubeschreibung der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder durch Bildung einer neuen Gruppe in lehrende SA/SP in ihrer speziellen Funktion realisiert werden.

P R O T O K O L L

**F H D**  
Fachhochschule  
Düsseldorf  
der Senat  
I A 4.12

der 14. Sitzung der 8. Wahlperiode des Senats  
der Fachhochschule Düsseldorf am 08.07.1986  
-öffentlicher Teil-

TOP 4 NOVELLIERUNG DER HOCHSCHULGESETZE (Vorlage 8/48)  
HIER: FHG

Der Senat gibt einvernehmlich und nach ausführlicher Diskussion nachfolgende Stellungnahme zur Novellierung des FHG ab:

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung (MWF) hat den Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes NRW vorgelegt.

Der Senat der Fachhochschule Düsseldorf hat den Gehalt des Gesetzes daraufhin überprüft, ob und inwieweit zwingenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes nur gefolgt, Verschärfungen vorgenommen, oder der gesetzgeberische Handlungsspielraum positiv genutzt wurde(n).

Die Überprüfung zeigte im einzelnen

1. für die Gruppe der Professor/inn/en:

- Im § 41 a FHG-E wird das MWF ermächtigt, die Lehrverpflichtung festzulegen. Diese Bestimmung in Verbindung mit § 31 Abs. 4 FHG-E (Streichung "bei der Ernennung") birgt die Gefahr der Ausweitung der Lehrverpflichtung in sich; dem gegenüber ist der Senat der Auffassung, daß eine Reduzierung der bestehenden Lehrverpflichtung von z.Zt. 18 SWS unbedingt erforderlich ist.
- Die Novellierung der die Gremien betreffenden Paragraphen bedingt eine überproportionale Repräsentation von Professor/inn/en in den Gremien, insbesondere bei der Verabschiedung von Berufungsvorschlägen.

2. für die Gruppe der Lehrenden für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter/inn/en:

- Das geforderte Praxisfreisemester für Lehrende für besondere Aufgaben ist nicht in den § 36 FHG aufgenommen worden.
- Die Aufhebung der eingeschränkten Mitbestimmungsmöglichkeiten der Lehrenden für besondere Aufgaben in den Gremien ist nicht erfolgt

**FH D**  
Fachhochschule Düsseldorf

**FB 6**  
Fachbereich Sozialpädagogik

Fachhochschule Düsseldorf  
Strümpellstraße 4, 4000 Düsseldorf 1

Fachbereich Sozialpädagogik  
Universitätsstraße 1 Gebäude 24.21, 4000 Düsseldorf 1

An die  
Ministerien für Wissenschaft  
und Forschung des Landes NW  
über den Rektor  
der Fachhochschule Düsseldorf

Zeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
	Prof. Dr. Krause	0211/311-4619	16.7.86

Betr.: Novellierung des HRG/FHG  
Stellung der Lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialpädagogik der Fachhochschule Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 9.7.86 die Situation der Lehrkräfte für besondere Aufgaben behandelt und fordert die Landesregierung NRW auf, mit der Novellierung des HRG/FHG, die Position dieser Personengruppe grundsätzlich neu zu regeln.

Er unterstützt damit die Forderungen der Landeskonzferenz der Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Gesamthochschulen NW.

Der Fachbereichsrat fordert für die Gruppe der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen:

1. Die Gleichberechtigung in Forschung und Lehre
2. Uneingeschränktes Prüfungsrecht
3. Uneingeschränktes Mitwirkungsrecht in allen Gremien
4. Praxisfreisemester analog der Regelung für Professoren

Außerdem - nicht in unmittelbarem Bezug zur Novellierung - in diesem Zusammenhang aber unbedingt zu benennen, fordert der Fachbereichsrat auch eine angemessene besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelung.

- 2 -

In zahlreichen Stellungnahmen und Empfehlungen haben u.a. die Studienreformkommission 1) und Oberste Landesjugendbehörden 2) die Bedeutung der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen für die Ausbildung des eigenen Berufstandes betont und deren intensive gleichberechtigte Einbeziehung gefordert.

In den Studienordnungen der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschulen/Gesamthochschulen in NW wird die zentrale Funktion der Fächer Methoden der Sozialarbeit bzw. Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik besonders hervorgehoben. Ihren Stellenwert als Integrationsfach verdeutlicht folgenden Sachverhalt :

- In den Fächern wird die Integration der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen geleistet und in Konzepte sozialer Arbeit umgesetzt.
- Es wird ein eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag (Sozialarbeitsforschung und -theorie) in die Ausbildung eingebracht.
- Die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verfügen über eine mehrjährige Praxis in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Aufgrund dieser Erfahrungen sind sie in besonderer Weise befähigt, berufliche Identität zu vermitteln. Sie sind, anders als in anderen Fachbereichen der Fachhochschulen, die einzigen Vertreter des Berufes, für den ausgebildet wird.

Damit nehmen die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eine zentrale Stellung in der Ausbildung an Fachhochschulen ein und leisten einen entscheidenden Beitrag zur anwendungsbezogenen Lehre im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit der Absolventen. Gleichzeitig lösen sie damit uneingeschränkt die Forderung des § 3 FHG nach einer handlungsorientierten Lehre ein.

Sowohl dem Stellenwert der Fächer, als auch dem Status der Fachvertreter wurde mit Inkrafttreten des FHG in keiner Weise Rechnung getragen. Auch der Entwurf zur Novellierung enthält keine Veränderung, sodaß hier ein dringender Handlungsbedarf besteht.

  
(Prof. Dr. H. J. Krause)  
Dekan

UNIVERSITÄT  
GESAMTHOCHSCHULE  
SIEGEN

Gemeinsamer Ausschuß Sozialwesen (GAS)  
Der Vorsitzende  
Professor Dr. Werner Metzler

Universität-Gesamthochschule-Siegen · Postfach 101240 · D-5900 Siegen

An die  
Ministerin für Wissenschaft  
und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Siegen, 17. Juli 1986/Vö

Tel. 0271/740-4754/55

über den Rektor  
der Universität-Gesamthochschule-  
Siegen

Betr.: Novellierung des FHG  
hier: Lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Der Gemeinsame Ausschuß Sozialwesen an der Universität-Gesamthochschule-Siegen hat in seiner Sitzung am 16. Juli 1986 die Forderungen der Landeskongress der Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik zur Novellierung des HRG/FHG und zur Stellung der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinsame Ausschuß Sozialwesen ist der Meinung, daß einige dieser Forderungen im Rahmen bestehender rechtlicher Grundlagen nicht durchsetzbar sind. Trotzdem unterstützt der Gemeinsame Ausschuß im Blick auf den Stellenwert des Faches Methoden das Anliegen der Landeskongress, die derzeit bestehenden unbefriedigenden statusrechtlichen Regelungen für lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen umgehend einer Klärung im Sinne des Forderungskataloges zuzuführen.

*Metzler*



# FACHHOCHSCHULE KÖLN

Fachhochschule Köln · Betzdorfer Str. 2 · 5000 Köln 21 (Deutsch)

Telefon (02 21) 82 75-1 · Telex fhsk d 8873330

An die  
Ministerien für Wissenschaft  
und Forschung des Landes NRW  
über den Rektor  
der Fachhochschule Köln

Fachbereich Sozialarbeit  
Mainzer Straße 5  
5000 Köln 1

Tel.: 3386-322

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		Ro/Gre	20.02.87

Betr.: Novellierung des HRG/FHG  
Stellung der Lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialarbeit der FH Köln widmete sich in der Sitzung vom 15.01.87 der Situation der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und fordert hiermit die Landesregierung NRW dringend auf, die Position dieser Personengruppe grundsätzlich neu zu regeln.

Wir unterstützen damit die Forderung der Landeskonzferenz der Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Gesamthochschulen NW.

Der Fachbereichsrat fordert für die Gruppe der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen:

1. Die Gleichberechtigung der Lehre
2. Uneingeschränktes Prüfungsrecht
3. Uneingeschränktes Mitwirkungsrecht in allen Gremien
4. Praxisfreisemester analog der Regelung für Professoren

Zusätzlich zu oben genannten Punkten drängen wir darauf, für diese Personengruppe endlich eine angemessene besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelung zu formulieren.

Wir machen darauf aufmerksam, daß in zahlreichen Empfehlungen und Stellungnahmen u.a. die Studienreformkommission 1) und Oberste Landesjugendbehörden 2) die Bedeutung der lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen für die Ausbildung dieser Berufsstände betont haben deren intensive gleichberechtigte Einbeziehung in die Ausbildung, schon länger forderten.

Wir machen noch einmal auf die hervorragende Bedeutung der Fächer Methoden der Sozialarbeit bzw. Didaktik/Methodik der Sozialpädagogik aufmerksam sowie auf die zentrale Funktion dieser Fächer innerhalb der Ausbildung, die nicht umsonst in der Studienordnung der Fachbereiche Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Fachhochschulen/Gesamthochschulen in NW ausgedrückt ist. Ihren Stellenwert als Integrationsfach verdeutlichen folgende Sachverhalte:

- Gerade in diesen Fächern wird die Integration der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen

- 2 -

- zepte sozialer Arbeit umgesetzt.
- Gerade hier wird ein nicht zu unterschätzender eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag in die Ausbildung eingebracht ( bezüglich Sozialarbeitsforschung und -theorie).
  - Die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verfügen über mehrjährige Praxis in Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Gerade durch diese Praxiserfahrung sind sie in besonderem Maße dazu befähigt, berufliche Identität zu vermitteln. Anders als in allen anderen Fachbereichen der Fachhochschulen sind diese Lehrenden die einzigen Vertreter des Berufes, für den ausgebildet wird.

Wir hoffen, es wird deutlich, welche zentrale Position die lehrenden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Ausbildung an Fachhochschulen einnehmen und welchen entscheidenden Beitrag zur anwendungsbezogenen Lehre im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit der Studenten geleistet wird. Hier wird die Forderung des § 3 FHG uneingeschränkt eingelöst.

Nach Inkrafttreten des FHG werden weder dem Status der Fachvertreter noch dem Stellenwert der oben genannten Fächer der ihnen angemessene Tribut gezollt, im Gegenteil. Auch der Entwurf zur Novellierung enthält keine Veränderung; wir meinen, daß hier ein dringender Handlungsbedarf besteht.



(Prof. Irmgard Rode)  
Dekanin des FB  
Sozialarbeit der FH KÖLN

Paul Hirschauer  
Stadtsozialdirektor  
Leiter des Jugendamtes

4800 Bielefeld 1, den 31.10.1986  
Ravensberger Straße 12  
Telefon: 0521/512539

Frau  
Minister Anke Brunn  
Wissenschaftsministerium  
4000 Düsseldorf

D. für Koll.  
Gleichenberg / Vassmann  
Gutg.  
4/11 P. Brunn

Betr.: Novellierung des Fachhochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Minister! Liebe Anke Brunn!

Mir liegt ein Schreiben der Landeskonzferenz der hauptamtlichen Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Gesamthochschulen Nordrhein-Westfalen vom 1.8.1986 vor. Da die unmittelbare Praxis von Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den letzten Jahren zunehmend von der Erörterung des Praxis-Theorie-Bezuges und somit auch der Studien- und Ausbildungsfragen ausgenommen wurde, und die Diskussion sich immer mehr auf die Ebene der sog. Spitzenverbände der kommunalen und freien Wohlfahrtspflege verlagert hat, habe ich die Entwicklung der Fachhochschulgesetzgebung nicht mehr im gleichen Maße verfolgt wie in früheren Jahren.

Ich bin betroffen, daß der Diskussionsstand auch im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des Fachhochschulgesetzes (ich kenne diesen Entwurf nicht und beziehe mich auf die im o.a. Schreiben angegebenen Fakten) sich nicht positiv weiterentwickelt zu haben scheint. Alle in dem Schreiben angeführten Argumente sind mir aus jahrelanger Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen der SPD auf Landesebene bekannt. Offenbar haben aber alle Einwände auch von dieser Ebene zu keiner Veränderung der Position des Ministeriums geführt.

Ich bedaure dies umsomehr, als der ursprüngliche Ansatz bei der Umwandlung der höheren Fachschulen für Sozialarbeit/ Sozialpädagogik in Fachhochschulen zwar die wissenschaftliche Qualität der Ausbildung heben, aber nicht den Theorie-Praxis-Bezug aufheben sollte. Die zwangsläufig auch durch den finanziellen Rahmen bedingten Einschränkungen der nebenamtlichen Lehrtätigkeit von Praktikern der Sozialarbeit und Sozialpädagogik hat eindeutig zu Lasten des Praxisbezuges der Arbeit Einschränkungen mit sich gebracht. Die Praxis-Theorie-Diskussion spielt sich in immer stärkerem Maße nur noch auf Fachtagungen und Kongressen ab und wird immer weniger zu einer

alltäglichen, sich gegenseitig begleitenden und ergänzenden Praxis-Theorie-Beziehung. Die zusätzliche Einschränkung der Möglichkeiten der Praxislehrer und die damit verbundene Hierarchisierung des Fachhochschulbetriebes widerspricht den ursprünglichen aus Praxis, Wissenschaft und Politik geäußerten Wünschen und Notwendigkeiten, die zur Bildung der Fachhochschulen führten.

Gerade die seit langem laufenden Diskussionen über Weiterbildungsstudiengänge an Fachhochschulen, die weit überwiegend auf der abgehobenen Ebene von Anstellungsträgern der Praxis und Fachhochschulen laufen, machen mir und meinen Kolleginnen und Kollegen deutlich, wie sehr die Fachhochschule auf dem Wege ist, sich von der Praxis zu entfernen.

Die Hierarchisierung innerhalb der Fachhochschule macht auf bedenkliche Weise deutlich, daß auch das Verhältnis von Wissenschaft und Ausbildung auf der einen und Praxis auf der anderen Seite hierarchisch gedacht wird. Keineswegs sollten die Praxisfachlehrer ausschließlich (wenn auch in besonderem Maße), sondern auch die wissenschaftlichen Lehrer Vermittlungsarbeit zwischen Praxis und Wissenschaft leisten und insofern in gleicher Weise kooperativ in Praxisprojekten arbeiten, Praxis kennenlernen, reflektieren und somit auch im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge Fachkompetenz und Handlungskompetenz vermitteln.

Gegenüber einer selbstbewußt gewordenen Praxis der Sozialarbeit wird somit die Fachhochschule in die Hinterhand gebracht und der Fachhochschullehrer zunehmend aus der innovativen Praxis ausgeschlossen und praxisfremd.

Die Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten von Fachlehrern an den Fachhochschulen reduziert nicht nur innerhalb des Systems der Fachhochschulen deren Wirk- und Mitwirkungsmöglichkeiten, sondern mindert auch nicht nur vom Status her (auch der ist bedeutsam!) deren Kompetenzerkennung in den Praxisfeldern und bei Anstellungsträgern.

- 3 -

Da ich selbst jahrelang an unterschiedlichen Fachhochschulen Unterrichtsaufträge wahrgenommen habe und bis heute Lehrveranstaltungen an der Universität Bielefeld - Fachbereich Pädagogik - anbiete und durch langjährige Mitherausgabe und Mitredaktion einer führenden Fachzeitschrift (NEUE PRAXIS) und Mit-Herausgabe von Fachbüchern mich außerordentlich intensiv mit dem Theorie-Praxis-Bezug und der Handlungskompetenz von Sozialarbeit und Sozialpädagogik befasse, unterstütze ich mit Nachdruck den Aufruf der Landeskonzferenz der hauptamtlichen Fachlehrer für Sozialarbeit und Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Gesamthochschulen Nordrhein-Westfalens und die mir zum großen Teil bekannten Stellungnahmen fachrelevanter Gruppierungen.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Minister/liebe Genossin Brunn, die Forderungen sorgfältig zu prüfen und sich auch die Stellungnahmen aus den vergangenen Jahren vorlegen zu lassen.

Ich werde meinerseits als Mitglied des Bezirksvorstandes der SPD Ostwestfalen-Lippe und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Jugend, Familie und kommunale Sozialpolitik sowohl die Landtagsabgeordneten aus diesem Raum als auch die Arbeitsgruppe bitten, in der Angelegenheit tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



--

Hans-Wilhelm Friske  
Referent für Jugend- u. Familienhilfe  
in der Zentrale des Sozialdienstes Kath.Männer

Ulmenstr. 67, den 24.3.87  
4000 Düsseldorf 30

### Novellierung des Fachhochschulgesetzes (FHG)

Sehr geehrte Frau Minister  
sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großem Interesse verfolge ich die Bemühungen um eine Novellierung des FHG, weil nach meinen Erfahrungen in den Gesprächen mit Entscheidungsträgern vor Ort immer wieder darauf hingewiesen wird, daß die Absolventen zwar oft über ein erstaunliches theoretisches Wissen einschlägiger Disziplinen verfügen, aber sehr oft nicht in der Lage sind, ihre abstrakten Kenntnisse auf konkrete Problemlagen der hilfesuchenden Menschen anzuwenden. In der Sozialarbeit gibt es nicht den isolierten "rechtlichen Fall", die einzelne wirtschaftliche Notlage, den individuellen Therapiefall. Sozialarbeit ist ganzheitliche Hilfe für einen in Not oder Schwierigkeiten geratenen Mitmenschen unter Einbeziehung seiner gesamten Persönlichkeit und seiner sozialen Bezüge mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Mit diesen Anforderungen an ihre berufliche Rolle sind viele Absolventen der Fachhochschulen (Abt. Sozialwesen) offenbar überfordert, weil sie zwar viele, u.U. funkelnde Mosaiksteinchen der Hilfe in der Hand haben, aber nicht in der Lage sind, daraus ein konkretes Hilfeangebot, wie es von ihnen erwartet wird, zu formulieren. Da viele Absolventen von diesen Schwierigkeiten wissen, gelingt es ihnen nicht, eine berufliche Identität zu entwickeln und damit einen Standort zu gewinnen, der innovatives Handeln ermöglicht. Sie müssen sich zur Arbeitsplatzzerhaltung von anderen Professionen (Verwaltungsbeamten; Juristen; Psychologen; Medizinern) fremdbestimmen lassen oder resignierend den Beruf verlassen.

Diese subjektive Darstellung kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gibt aber wieder, wie viele Anstellungsträger aufgrund ihrer z.T. sehr konkreten praktischen Erfahrungen über Sozialarbeiter als Absolventen von Fachhochschulen denken und wie sie deren fachliche und menschliche Kompetenzen einschätzen.

Das ist sicherlich nicht allein auf das geltende FHG zurückzuführen, doch ist in ihm eine wesentliche Ursache zu suchen: Sozialarbeit läßt sich nicht wie andere, vom FHG erfaßte Professionen, in mehr oder weniger unvermittelt nebeneinanderstehende Teildisziplinen aufteilen, sondern bedarf der zentralen Aufgabe der Methodik, um die für den Hilfesuchenden relevanten Aspekte aus den unterschiedlichen Teilbereichen zu erkennen und für den Hilfeprozeß handhabbar zu machen.

- 2 -

Damit rücken die Methoden der Sozialarbeit in den Mittelpunkt der Bewertung fachlicher Kompetenz von Sozialarbeitern. Sie stellen eigentlich das Spezifikum der Sozialarbeit dar und verleihen den Berufsrollenträgern ihre berufliche Identität; hier liegt das Unterscheidende zu anderen Berufen.

Das Schwergewicht der beruflichen Ausbildung von Sozialarbeitern muß daher in den Methoden der Sozialarbeit liegen, notfalls zu Lasten anderer Ausbildungsinhalte. Die Vermittlung der Methoden der Sozialarbeit ist deshalb keine Aufgabe, die anderen Professionen übertragen werden kann, sondern von denen wahrzunehmen ist, die diese Methode gelernt und praktische Erfahrungen im Umgang mit diesen Methoden gemacht haben, d.h. also von praxiserfahrenen Sozialarbeitern.

Die geplante Novellierung des FHG bietet die Chance, aus den Erfahrungen der letzten Jahre die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und die Ausbildung der Sozialarbeiter wieder praxisrelevanter zu gestalten.

Dies könnte geschehen durch

- eine veränderte Gewichtung der Ausbildungsinhalte
- die Betonung der Eigenständigkeit sozialarbeiterspezifischer Ausbildungsinhalte
- Gleichstellung der "lehrenden Sozialarbeiter" mit den Vertretern anderer Profession (in Bezug auf Forschung und Lehre, in den Gremien der FH und im Besoldungsrecht)
- Verpflichtung aller Lehrkräfte zu Praxisseminaren in regelmäßigen Abständen
- Verpflichtung zur Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die für die Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit erforderlichen Inhalte
- uneingeschränktes Prüfungsrecht für die "Fachlehrer für Sozialarbeit"

Die Berücksichtigung dieser Forderungen bei der Novellierung des FHG dürfte dazu beitragen, daß ein wesentlicher Teil der bei vielen Anstellungsträgern festzustellenden Vorbehalte gegen Sozialarbeiter gegenstandslos wird, so daß in Zukunft (sicherlich mehr als bisher) wieder Arbeitsplätze für Absolventen von Fachhochschulen zur Verfügung gestellt werden. Zugleich wäre damit ein wichtiger Schritt im Hinblick auf eine eigenständige und damit eigenverantwortliche Tätigkeit von Sozialarbeitern getan, die anderen Professionen längst zuerkannt ist.

Die auf die Hilfe der Sozialarbeiter angewiesenen Mitbürger haben keine Lobby. Das aber verpflichtet Politik und Gesetzgebung um so mehr, ihre Verantwortung dafür wahrzunehmen, daß die Rahmenbedingungen für eine im Interesse der Betroffenen liegende effektive Berufsausbildung und Berufstätigkeit ständig verbessert werden.

Die Forderungen der Konferenz der Fachlehrer für Sozialarbeit an Fachhochschulen in NW vom 1.8.1986 werden daher von mir nicht nur in vollem Umfang unterstützt, sondern für unerlässlich gehalten im Hinblick auf die sich aus der Praxis ergebenden Anforderungen und Erwartungen an Sozialarbeiter als Absolventen von Fachhochschulen.

Mit freundlichem Gruß

*T. H. H.*

Vergleichende Untersuchung des Umfangs der Lehrverpflichtung für  
in der Lehre tätigen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an grund-  
ständigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland

E. Jürgen Krauß  
im Fachbereich Sozialwesen  
der Gesamthochschule Kassel

Juni 1985

Seite 17

Einrichtung (Kurzbezeichnung.)	Gesamtanzahl lehrender SA/SP	Studienab- schluß grundständig	gr.st. + Zusatzaus- bildung	gr.st. + Prom.	Dienstrecht. Stellung	
					Anzahl	Art
1.1 FHS Eßlingen	4	4	-	-	4	Prof. C2/C3
1.2 FHS Mannheim	4	1	3	-	3	FS-Räte A 13 1 Prof. C 2
1.4 Ev. FHS Freibg.	6	-	6	-	3	FS-Räte 3 Prof.
1.5 " " Reutlin- gen	3	1	2	-	3	FS-Räte A 13
3.1 FHS Berlin	11	6	5	-	4	Fachdoz. A 13 7 Prof. C2/C3
5.1 FHS Hamburg	9	4	4	1	9	Prof.
9.2 Ev. FHS Ludwigs- hafen	3	-	3	-	1	Prof.
9.3 Kath. FHS Mainz	3	3	-	-	3	Gleichstellg. m. Stud.-Rä- ten

Die vorstehenden Beispiele machen deutlich, daß die Gleichbehandlung leh-  
render SA/SP möglich ist.

Das quantitative Erhebungsverfahren läßt keine belegten Aussagen zu, ob  
und inwieweit durch praktizierte Ungleichbehandlung von lehrenden SA/SP  
das Betriebsklima belastet wird. Allerdings erscheinen solche Belastungen  
plausibel, insbesondere dort, wo lehrende SA/SP und Professoren bezogen  
auf die Inhalte ihrer Lehrveranstaltungen gleichgewichtig lehren. Ein  
Beispiel daraus resultierender Verbitterung wird durch eine Anmerkung  
(2.3.) deutlich: "Lehrende Sozialarbeiter verdienen weniger, da sie mehr  
arbeiten".



### Stellungnahme DBS

des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. (DBS), Essen zu den Empfehlungen der Studienreformkommission Pädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit, vom Hauptvorstand des DBS am 17.03.1985 verabschiedet. Dort heißt es u. a.:

"Daß die Studienreformkommission es für unverzichtbar bezeichnet, daß im Beruf erfahrene und qualifizierte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zum hauptamtlichen Lehrpersonal gehören und von den Bestimmungen des § 44 Abs. 2 HRG verstärkt Gebrauch gemacht werden sollte, findet die volle Zustimmung des DBS.

Die Eigenständigkeit in ihrem Lehrgebiet sowie kooperationsrechtliche Gleichstellung mit den Hochschullehrern müßte sichergestellt werden. Diese Forderung des DBS entspricht dem Anliegen einer 'berufsbezogenen' Ausbildung."

Kirchenkreis Leverkusen der Evangelischen Kirche im Rheinland  
JUGENDREFERAT

5090 Leverkusen 1, den 27-04-1987  
Otto-Grimm-Straße 9  
Telefon 0214/42096/97/98

Kirchenkreis Leverkusen · Otto-Grimm-Str. 9 · 5090 Leverkusen 1

Frau  
Ministerin Anke Brunn  
Ministerium für Wissenschaft  
und Forschung  
Völklinger Straße  
4000 Düsseldorf

Betr.: Novellierung des Fachhochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin!

Wir haben das Schreiben der Landeskonzferenz der hauptamtlichen Fachlehrer für Sozialarbeit und Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 01.08.1986 zur Kenntnis genommen, das inzwischen auch in verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlicht worden ist.

Wir beobachten mit Sorge das Ausgrenzen von lehrenden Sozialarbeitern und Sozialpädagogen aus der Ausbildung zu diesem Beruf. Eine praxisorientierte Ausbildung, wie sie das FHG vorsieht, und wie wir sie fordern, ist u.E. nicht denkbar ohne die wesentliche Beteiligung von Vertretern dieses Berufs.

Die Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen wird wesentlich "fremdbestimmt" von Vertretern anderer Disziplinen, die Sozialarbeit und Sozialpädagogik aus der "Aussensicht" von z.B. Juristen, Psychologen, Pädagogen, Soziologen, usw. betrachten. Sicherlich leisten sie dadurch einen wesentlichen Beitrag, andererseits bleiben -wenn dies der einzige wesentliche Beitrag ist- die konkreten Anliegen sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Praxis "auf der Strecke"!

Aus unserer Sicht ist es deshalb unverzichtbar, lehrende Sozialarbeiter und Sozialpädagogen an entscheidender Stelle der Ausbildung einzusetzen und sie nicht als "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" abzuqualifizieren.

Wir als künftige Anstellungsträger von Absolventen der Fachhochschulen erwarten deshalb, daß die entscheidende Beteiligung von Berufsvertretern, die die Praxis, für die ausgebildet wird, über Jahre in der Funktion von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen ausgeübt haben, in der Ausbildung sichergestellt wird. Deshalb unterstützen wir die Forderung der Landeskonzferenz und bitten Sie, diese bei der Novellierung des FHG zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

*W. B. B.*

DER MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 2 - 7541

Akten-Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

DOSSELDORF, den 21.4.1987

Völklinger Straße 49 - Postfach 1103 - 4000 D 1  
Fernruf (0211) 30321, Durchwahl 3032/499  
Telex 8581993 mw1 d  
Telefax (0211) 3032348

Zu erreichen mit der  
Straßenbahn Linie 709 und 719  
Haltestelle Fährstraße

Herrn

Hans-Wilhelm Friske,  
Zentrale des Sozialdienstes  
Kath. Männer

Ulmenstr.67

4000 Düsseldorf 30

Betr.: Novellierung des Fachhochschulgesetzes (FHG)

hier: spezielle Probleme der Sozialarbeit

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.3.1987

Sehr geehrter Herr Friske,

für Ihren Brief danke ich Ihnen sehr. Ich teile viele Ihrer darin geäußerten Auffassungen und Einschätzungen. Allerdings ist die Problematik m.E. nur peripher in der Gesetzgebung zu suchen und zu lösen. Sie liegt nach meiner Auffassung darin, daß es bisher nicht gelungen ist, die auch von mir als zentral betrachtete Aufgabe der Didaktik/Methodik von Sozialarbeit an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW zu etablieren. Nur so könnte m.E. - in Verbindung mit geeigneter Nachqualifizierung für die jetzt Lehrenden - erreicht werden, daß sich längerfristig ein Schwerfeld im Mittelpunkt bildet, das die bislang eher zentrifugal wirkenden Kräfte der durch Professoren anderer Fachrichtungen vertretenen Hilfswissenschaften umkehrt. Anders läßt sich auch Ihre Vorstellung zur Gleichbehandlung der lehrenden Sozialarbeiter mit den Vertretern anderer Professionen in Bezug auf Forschung und Lehre, in den Gremien der Fachhochschule und im Besoldungsrecht nicht realisieren, denn ihr stehen das verfassungsrechtliche Homogenitätsprinzip und bundesrechtliche Vorgaben im Hochschulrahmengesetz wie im Besoldungsrecht entgegen.

Damit möchte ich durchaus nicht einer Praxisabkehr das Wort reden. Im Gegenteil: ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß eine verstärkte Rück-

- 2 -

koppelung zur Praxis wünschenswert ist, wie sie insbesondere durch regelmäßige Praxissemester hergestellt werden könnte. Nur kommt man leider mit der vielfach gewünschten Einbeziehung der Lehrenden für Sozialarbeit in die Regelung des § 36 FHG diesem Ziel praktisch keinen Schritt näher, denn diese Vorschrift fordert Kostenneutralität, und die Anstellungsträger sind, wie das Beispiel der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst zeigt, nicht bereit oder nicht in der Lage, ihrerseits die Kosten zu übernehmen. Andererseits läßt die schwierige Finanzsituation des Landes auf absehbare Zeit die Aufgabe des Grundsatzes der Kostenneutralität nicht zu. Angesichts der besonderen Hochschuldichte im Lande NRW, der Vielzahl der an Hochschulen hier Lehrenden, die schon jetzt einen Anspruch auf Forschungs- und Praxissemester haben, ergäben sich Größenordnungen, die die Finanzierungsmöglichkeiten bei weitem überstiegen, zumal dann mit guten Gründen auch andere Gruppen entsprechende Ansprüche anmelden würden. Ich werde dieses Problem, das bei den bevorstehenden Beratungen des Gesetzentwurfs sicher eine wesentliche Rolle spielen wird, im Auge behalten, habe aber bei realistischer Betrachtungsweise wenig Hoffnung, daß es in Ihrem Sinne gelöst werden kann. Einstweilen wird, wie auch im Gespräch gegenüber Vertretern Ihrer Landeskonzferenz zum Ausdruck gebracht, versucht werden müssen, über § 12 der Sonderurlaubsverordnung die notwendige Verbindung zur Praxis herzustellen.

Ihre sonstigen Verbesserungsanregungen haben nach meiner Auffassung keine im Fachhochschulgesetz begründeten Mängel.

§ 62 FHG zählt die Fachlehrer für Sozialarbeit - als Lehrkräfte für besondere Aufgaben - zum Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Das Gebot zur Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die für die Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit erforderlichen Inhalte ergibt sich schon aus § 21 Abs.2 FHG. Die Veränderung der Gewichtung der Ausbildungsinhalte und die (stärkere) Betonung der Eigenständigkeit sozialarbeitsspezifischer Ausbildungsinhalte kann gesetzlich nicht vorgegeben werden, denn sie betreffen die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums, die den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie obliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
( Nölte )

DER MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 2 - 7541

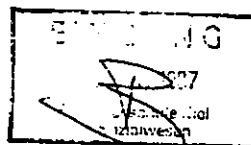
Akten-Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

An die Konferenz der Fachbereichs-  
leitungen der Fachbereiche für  
Sozialwesen in der Bundesrepublik  
p-A. Fachhochschule Kiel  
Diesterwegstr. 20  
2500 Kiel

DOSSELDORF, den 29.4.1987

Völklinger Straße 48 - Postfach 1103 - 4000 01  
Pommern (0211) 30221, Durchwahl 3032/499  
Telefax 0211 302346  
Telefon (0211) 3032346

Zu erreichen mit der  
Straßenbahn Linie 700 und 710  
Haltestelle Fährstraße



Betr.: Umsetzung des HRG im FHG.NRW

hier: Funktion und Stellung der Lehrenden Sozialarbeiter/  
Sozialpädagogen und Heilpädagogen

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.4.1987, Az. Bo-86/Fa

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für Ihren o.g. Brief danke ich Ihnen verbindlich. Die darin vorgebrach-  
ten Anregungen und Argumente sind in Schreiben und Gesprächen mit Ver-  
tretern der Landeskonzferenz bereits an mich herangetragen worden. Sie  
werden Gegenstand eingehender und sorgfältiger Beratungen bei der No-  
vellierung des FHG.NRW sein. Allerdings scheint mir die Problematik  
nur peripher in der Gesetzgebung des Landes zu suchen und zu lösen.  
Sie liegt nach meiner Auffassung darin, daß es bisher nicht gelungen  
ist, die auch von mir als zentral betrachtete Aufgabe der Didaktik/  
Methodik von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik an wis-  
senschaftlichen Hochschulen hinreichend zu etablieren. Nur so könnte  
m.E. - in Verbindung mit geeigneter Nachqualifikation für die jetzt  
an Fachhochschulen Lehrenden - erreicht werden, daß sich längerfristig  
ein Schwerfeld im Mittelpunkt bildet, das die bislang eher zentrifugal  
wirkenden Kräfte der durch Professoren anderer Fachrichtungen vertretenen  
Hilfswissenschaften umkehrt. Anders läßt sich auch Ihre Vorstellung  
zur Gleichbehandlung der Lehrenden Sozialarbeiter, Sozial- und Heilpäda-  
gogen mit den Vertretern anderer Professionen in Bezug auf Forschung  
und Lehre, in den Gremien der Fachhochschule und im Besoldungsrecht  
nicht realisieren, denn ihr stehen das verfassungsrechtliche Homogeni-

- 2 -

tätsprinzip und bundesrechtliche Vorgaben im Hochschulrahmengesetz wie im Besoldungsrecht entgegen.

Bei Ihrer Anregung, bei der Berufung von Sozialarbeitern, Sozial- und Heilpädagogen stärker auf § 44 Abs. 2 Satz 2 HRG zurückzugreifen, übersehen Sie, daß diese Bestimmung habilitationsadäquate wissenschaftliche Leistungen fordert; nicht der Inhalt, sondern nur das "wo" ist abweichend geregelt. Ohne die berufliche Tätigkeit der innerhalb wie außerhalb von Hochschulen tätigen Sozialarbeiter, Sozial- und Heilpädagogen gering schätzen zu wollen: Berufstätigkeit ist hier, wie in allen anderen akademischen Berufen, für sich allein keine wissenschaftliche Leistung, zumal nicht auf der Stufe einer Habilitation. So sind ja auch etwa die regelmäßigen "Produkte" richterlicher Tätigkeit noch keine rechtswissenschaftlichen Leistungen; der Vergleich eines - selbst guten - Urteils mit einer Dissertation oder Habilitationsschrift macht den Unterschied deutlich sichtbar.

Damit möchte ich durchaus nicht einer Praxisabkehr das Wort reden. Im Gegenteil: ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß eine verstärkte Rückkoppelung zur Praxis wünschenswert ist, wie sie insbesondere durch regelmäßige Praxissemester hergestellt werden könnte. Nur kommt man leider mit der vielfach gewünschten Einbeziehung der Lehrenden für Sozialarbeit/Sozial- und Heilpädagogik in die Regelung des § 36 FHG.NRW diesem Ziel praktisch keinen Schritt näher, denn diese Vorschrift fordert Kostenneutralität; die Anstellungsträger sind aber, wie das Beispiel der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst zeigt, nicht bereit oder in der Lage, ihrerseits die Kosten zu übernehmen. Andererseits läßt die schwierige Finanzsituation des Landes NRW auf absehbare Zeit die Aufgabe des Grundsatzes der Kostenneutralität nicht zu. Angesichts der besonderen Hochschuldekte im Lande NRW, der Vielzahl der an Hochschulen hier Lehrenden, die schon jetzt einen Anspruch auf Forschungs- und Praxissemester haben, ergäben sich Größenordnungen, die die Finanzierungsmöglichkeiten bei weitem überstiegen, zumal dann mit guten Gründen auch andere Personalgruppen entsprechende Ansprüche anmelden würden. Ich werde dieses Problem bei den bevorstehenden Beratungen im Auge behalten, habe aber bei realistischer Betrachtungsweise wenig Hoffnung, daß es in Ihrem Sinne gelöst werden kann. Einstweilen wird, wie auch im Gespräch gegenüber Vertretern der Landeskongferenz zum Ausdruck gebracht, versucht werden müssen, über § 12 der Sonderur-

- 3 -

laubsverordnung die notwendige Verbindung zur Praxis herzustellen, auch wenn dieser Weg zugegebenermaßen wenig befriedigend ist. Aus den zuvor genannten finanziellen Gründen erscheint mir auch die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern in das Hochschulpersonal der Fachhochschulen (mit Ausnahme von Einstellungen aufgrund von Drittmitteln - § 65 Abs.5 FHG i.d.F. des Regierungsentwurfs) nicht erreichbar. Auch sie könnte nicht auf die von Ihnen vertretenen Fachbereiche beschränkt bleiben und würde dann eine gänzlich andere Personalstruktur an Fachhochschulen bedeuten. Da "wissenschaftliche Mitarbeiter" nach der Vorgabe des § 55 Abs.3 HRG i.d.R. ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen müssen und somit in ihrer Qualifikation der ganz überwiegenden Mehrheit der jetzt Lehrenden Sozialarbeiter und -pädagogen nicht oder nur unwesentlich nachstünden, ließe sich hier ein für die Sacharbeit notwendiger, vom Verständnis der Betroffenen nachvollziehbarer hierarchischer Aufbau nicht herstellen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß ich außerhalb der üblichen Anhörungsverfahren mit den Hochschulen und Verbänden des Landes NRW nicht in allen Einzelheiten auf Ihr Anliegen eingehen kann; ich hoffe aber, Ihnen meine Grundsatzposition und den Zielkonflikt, in dem ich mich selbst befinde, sichtbar gemacht zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Nolte*

( Nolte )

DER MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

DÜSSELDORF, den 19. März 1987

Volklinger Straße 49 - Postfach 1103 - 4000 D 1  
Fernruf (0211) 30321, Durchwahl 3032/  
Telex 8581993 mw/d  
Telefax (0211) 3032348

An die

Landeskonzferenz der hauptamtlichen  
Fachlehrer für Sozialarbeit/Sozialpädagogik  
z.Hd. Herrn Erich Oldenburg

Kurt-Schumacher-Str. 6  
Fachhochschule Bielefeld  
Fachbereich Sozialwesen

4800 Bielefeld 1

I B 1 - 7511/7531  
I B 2 - 7541 -

Belt.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissen-  
schaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunst-  
hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. März 1987

Sehr geehrter Herr Oldenburg,

die Fragen, die sich aus dem Status der von Ihnen vertretenen  
Berufsgruppe in den Fachhochschulen und Gesamthochschulen in  
Nordrhein-Westfalen ergeben, waren Ihrerseits Gegenstand mehrerer  
schriftlicher Stellungnahmen und einer umfassenden Erörterung  
in Zusammenhang mit dem Referentenentwurf des o.g. Gesetzes. Mittler-  
weile hat die Landesregierung den Gesetzentwurf verabschiedet und  
in den Landtag eingebracht.

Das weitere Verfahren liegt damit nicht mehr in der Hand der Landes-  
regierung. Ich gehe davon aus, daß der Landtag zu dem Gesetzentwurf  
eine erneute Anhörung beschließt, wobei die von Ihnen vertretenen  
Positionen wiederum vorgetragen werden können.

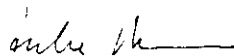
Hiervon ausgehend erscheint mir im gegenwärtigen Verfahrensstadium  
eine weitere Unterredung im Vorfeld der Landtagsentscheidungen nicht



- 2 -

als sinnvoll. Die weiteren Entscheidungen in dem Gesetzgebungs-  
verfahren werden im Landtag getroffen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Anke Brunn)